

Vereinsstatuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz und Neutralität

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Bernisches Gemeindegärder“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

² Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt

- a) Die Wahrung der Interessen der bernischen Gemeindegärderangestellten.
- b) Die Bereitstellung eines zeitgemässen Aus- und Weiterbildungsangebotes für seine Mitglieder und die bernischen Gemeinden.
- c) Die Förderung und Pflege der kollegialen Kontakte und des Erfahrungsaustausches in einem zweisprachigen Kanton sowie der Weitergabe von Fachwissen unter den Mitgliedern.
- d) Die Vertretung der Interessen der bernischen Gemeinden gegenüber dem Kanton, dem Bund sowie weiteren Institutionen.

² Er kann zweckverwandten Organisationen als Mitglied beitreten und einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.

Dienstleistungen und Aufgaben

Art. 3

¹ Im Rahmen der Zweckerfüllung erbringt der Verein Dienstleistungen zugunsten seiner Mitglieder und der bernischen Gemeinden.

² Es sind dies insbesondere:

- a) Die Durchführung von Arbeitsplatzbewertungen;
- b) Ein Ausbildungsangebot zur Erlangung der nötigen Kompetenzen für die Ausübung der drei kommunalen Berufsrichtungen „Bauverwalter/in“, „Finanzverwalter/in“ oder „Gemeindegärder/in“;
- c) Ein Weiterbildungsangebot zur Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit seiner Mitglieder und des übrigen Gemeindegärderpersonals;

- d) Das Führen einer Vertriebsstelle für gemeinde-spezifische Drucksachen und Produkte;
- e) Die offene und umfassende Information seiner Mitglieder über Fachthemen und die Belange des Vereins;
- f) Eine externe Ombudsstelle für seine Mitglieder zwecks Erstberatung bei Personalkonflikten.

³ Im Rahmen der Vereinszwecke nimmt der Verein ausserdem folgende weiteren Aufgaben wahr:

- a) Die Teilnahme an Rechtsetzungs- und Vernehmlassungsverfahren auf kantonaler Ebene und die Mitwirkung in kantonalen Gremien;
- b) Die Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden, den regionalen Gemeindegremiumverbänden, weiteren kommunalen Berufsverbänden sowie anderen Institutionen und Gremien im Umfeld der bernischen Gemeinden.

Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder

² Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer eine Funktion als Bauverwalter/in, Finanzverwalter/in oder Gemeindegremiumschreiber/in im Kanton Bern ausübt oder über das entsprechende Diplom verfügt.

³ Es können auch Inhaber/innen anderer Kaderstellen in bernischen Gemeinden oder in der kantonalen Verwaltung Vereinsmitglied werden, sofern ihre Tätigkeit einen direkten Zusammenhang zu den Vereinszwecken und -interessen aufweist.

⁴ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf entsprechendes Beitrittsgesuch.

⁵ Aktivmitglieder, die in den Ruhestand (Alter, Invalidität) treten, werden auf Beginn des nächsten Vereinsjahres Passivmitglieder.

⁶ Auf Beginn des nächsten Vereinsjahres zum Freimitglied wird, wer eine Mitgliedschaftsdauer (aktiv und passiv) von 30 Jahren aufweist.

⁷ Der Verein ernennt Ehrenmitglieder, die sich durch besondere Leistungen um den Verein oder dessen Bestrebungen ausserordentlich verdient gemacht haben.

Austritt und Ausschluss

Artikel 5

¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur auf das Ende des Vereinsjahres möglich und muss mindestens einen Monat im Voraus erfolgen.

² Der Vorstand befindet abschliessend über den Ausschluss von Mitgliedern, welche den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, dem Ansehen des Vereins schaden oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichten.

³ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Organisation

2.1 Übersicht

Organe

Artikel 6

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Vereinsjahr

Artikel 7

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.2 Hauptversammlung

Einberufung

Artikel 8

¹ Der Vorstand beruft die Mitglieder mindestens einmal pro Jahr zu einer Hauptversammlung ein. Im Weiteren lädt er bei Bedarf oder auf Verlangen eines Zwanzigstels aller Vereinsmitglieder innerhalb von zwei Monaten zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung ein.

² Die Einladung und die Versammlungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt. Traktandierungsbegehren zu Gegenständen im Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung werden in die Traktandenliste aufgenommen, wenn sie beim Präsidenten bis zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.

Zuständigkeiten

Artikel 9

¹ Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) Die Wahl der Kontrollstelle;
- c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder von höchstens CHF 100.--;
- e) Die Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes;
- g) Genehmigung des Voranschlags;
- h) Die Schaffung von Teil- oder Vollzeitstellen unter Genehmigung des Besoldungsrahmens;
- i) Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags, die den Betrag von CHF 30'000.-- übersteigen.
- j) Die Genehmigung und Abänderung der Vereinsstatuten;
- k) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens;
- l) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der „Dr. Alice Lüscher-Stiftung“ und die Kenntnisnahme des Jahresberichtes der Stiftung.

Abstimmungs- und Wahlverfahren

Artikel 10

¹ Die Mitglieder nach Art. 4, Abs. 1 lit. a - d haben an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

² Beschlüsse erfolgen mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Stimmenthaltungen zählen nicht für die Ermittlung des absoluten Mehrs.

³ Im zweiten Wahlgang kandidieren höchstens doppelt so viele vorgeschlagene als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es nehmen diejenigen Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl aus dem vorausgegangenen Wahlgang teil. Erzielen für den letzten Sitz oder das letzte Mandat mehrere Kandidierende gleich viele Stimmen, nehmen alle an der Wahl teil.

⁴ Im Grundsatz wird offen abgestimmt. Der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei geheimer Abstimmung oder Wahl zählen leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel nicht.

⁵ Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium bei Abstimmungen den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

2.3 Vorstand

Zusammensetzung und Wahl

Art. 11

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Dabei ist jede Fachrichtung (Bauverwalter/in, Finanzverwalter/in, Gemeindeschreiber/in) mit mindestens einer Person vertreten ist.

² Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder nach Art. 4, Abs. 1, lit. a, c und d, die eine Kaderfunktion in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausüben.

³ Bei der Besetzung des Vorstandes wird zudem eine angemessene Berücksichtigung und Vertretung der unterschiedlichen Anliegen und Bedürfnisse wie namentlich Gemeindegrösse und -typologie, Region oder Sprache angestrebt.

Amtszeit

Art. 12

¹ Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

² Die gesamte Amtszeit ist auf drei Amtszeiten beschränkt. Vorbehalten bleibt Art. 15, Abs. 3. Angebrochene Amtszeiten werden nicht mitgezählt.

³ Wer aus dem Vorstand zurücktritt, hat zugleich die mit der Vorstandstätigkeit zusammenhängenden Ämter oder Vertretungen des Vereins abzugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Zuständigkeiten

Art. 13

¹ Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Ihm obliegen alle Aufgaben und Zuständigkeiten, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

² Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) Einberufung der Hauptversammlung, Genehmigung des Protokolls und Vollzug der gefassten Beschlüsse;
- b) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Verantwortung für die finanziellen Belange des Vereins gemäss Artikel 16;
- d) Die Neufestsetzung der Entschädigung an den Vorstand und weitere Vereinsfunktionen;
- e) Verantwortung für die Geschäftsführung des Vereins;
- f) Verantwortung für das Bereitstellen der Dienstleistungen des Vereins gemäss Artikel 3;
- g) Anstellung des Personals in Teil- oder Vollzeit und Festsetzen der Besoldung im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung (Art. 9, lit. h);
- h) Einsetzen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Kommissionen, denen auch nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder oder Dritte angehören können; der Vorstand umschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten solcher Gremien.

³ Die Vertretung des Vereines nach aussen erfolgt kollektiv zu Zweien durch das Präsidium und das Sekretariat. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen.

Sitzungsorganisation

Art. 14

¹ Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

³ Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Vorstandsmitglied die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangt.

Präsidium

Art. 15

¹ Das Präsidium des Vereins wird durch die Hauptversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung werden die als Vorstandsmitglied geleisteten Amtsdauern angerechnet. Die gesamte Amtszeit beim Präsidium ist auf vier Amtsdauern beschränkt.

⁴ Das Präsidium leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen.

Finanzielles

Art. 16

¹ Die finanziellen Mittel werden erbracht:

- a) durch Mitgliederbeiträge;
- b) durch Erträge aus Dienstleistungen und Veranstaltungen;
- c) durch freiwillige Zuwendungen;
- d) durch den Vermögensertrag.

² Der Vorstand ist unter Vorbehalt von Art. 9, lit. g bis i zuständig für den Beschluss über alle Ausgaben des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes.

³ Der Vorstand ist für eine sichere Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

⁵ Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit. Passivmitglieder bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.

2.4 Kontrollstelle

Organisation

Art. 17

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied und wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Aufgabe

² Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und erstattet über das Ergebnis zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und Empfehlung über die Genehmigung der Jahresrechnung.

3. Auflösung des Vereins

Auflösung

Art. 18

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Auflösung zustimmen müssen.

² Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des im Auflösungszeitpunkt vorhandenen Reinvermögens des Vereins, wobei allfällige Zweckbindungen von Vermögensteilen zu beachten sind. Die Mittel müssen zwingend einer anderen wegen öffentlichem oder gemeinnützigem steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

² Für die Auslegung der Statuten gilt die Fassung in deutscher Sprache.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung am 30. April 2010 in Oberhofen genehmigt.

Bernisches Gemeindegremium BGK

Die Präsidentin Die Sekretärin

Monika Gerber

Marlies von Allmen-Moser